

## **Beschlussesentwurf 1: Anpassungen im Staatshaftungsrecht Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes und des Spitalgesetzes (Variante 1: rein öffentlich-rechtlich)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat

gestützt auf Artikel 64 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . . . (RRB Nr. . . . .),

beschliesst

### **I.**

Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

*§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)*

<sup>1</sup> Das Schadenersatzbegehren ist bei Verantwortlichkeit des Staates beim zuständigen Departement, bei Gemeinden beim Gemeinderat und bei Körperschaften und Anstalten beim geschäftsleitenden Organ schriftlich und begründet einzureichen.

<sup>2</sup> Wird zum Schadenersatzbegehren innert 3 Monaten seit seiner Einreichung nicht oder ablehnend Stellung genommen, so kann beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht werden. Wird beim Verwaltungsgericht vorher Klage eingereicht, so überweist es die Angelegenheit dem zuständigen Departement, Gemeinderat oder geschäftsleitenden Organ.

<sup>3</sup> Durch die Einreichung des Schadenersatzbegehrens wird die Verjährung unterbrochen.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zum Verfahren nach der Spezialgesetzgebung.

*§ 15 Abs. 3 (neu)*

*OR als ergänzendes Recht*

*Verantwortlichkeit mehrerer und Verjährung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>3</sup> Die Verjährung der Rückgriffsforderung beginnt mit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Schadenersatzpflicht.

*§ 17*

*Aufgehoben.*

*§ 32<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Auf alle Schadenersatzbegehren, welche beim Inkrafttreten des geänderten § 11 beim zuständigen Departement, Gemeinderat oder geschäftsleitenden Organ hängig sind, ist das neue Recht anwendbar. Für Staatshaftungsverfahren, bei welchen die Klagefrist nach dem bisherigen § 11 Absatz 2 noch läuft, gilt das bisherige Recht. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [124.21](#).

## [Geschäftsnummer]

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Übergangsrecht für den Bereich der medizinischen Staatshaftung gemäss Spezialgesetzgebung.

<sup>3</sup> Auf Schadenersatz- und Rückgriffsklagen gegen Beamte, die nach Inkrafttreten des geänderten § 15 anhängig gemacht werden, ist das neue Recht anwendbar.

## II.

Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004<sup>1)</sup> (Stand 1. März 2009) wird wie folgt geändert:

### § 19 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung zwischen der Aktiengesellschaft und dem Kanton ist ein Vertrag nach öffentlichem Recht.

### § 19<sup>bis</sup> (neu)

#### Haftung

<sup>1</sup> Die Haftung der Aktiengesellschaft und ihres Personals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>2</sup> Das Schadenersatzbegehren aus medizinischer Staatshaftung ist bei der Aktiengesellschaft schriftlich und begründet einzureichen. Diese kann Vergleichsverhandlungen führen. Kommt innert 3 Monaten seit Einreichung des Schadenersatzbegehrens keine Einigung zustande, so überweist die Aktiengesellschaft das Schadenersatzbegehren der Staatskanzlei zur Behandlung.

<sup>3</sup> Die Staatskanzlei erlässt über das Schadenersatzbegehren eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

<sup>4</sup> Bei der Behandlung des Schadenersatzbegehrens ist die Staatskanzlei unabhängig und allein dem Recht verpflichtet.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>2)</sup>.

### § 22<sup>bis</sup> (neu)

#### Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...

<sup>1</sup> Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 19<sup>bis</sup> bei der Staatskanzlei hängigen Verfahren medizinischer Staatshaftung ist das neue Recht anwendbar, mit Ausnahme des Vorverfahrens gemäss § 19<sup>bis</sup> Absatz 2. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> BGS [817.11](#).  
<sup>2)</sup> <BGS [124.11](#)>

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum